



Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

## Versicherungsbedingungen für die HUK-Glasversicherung Stand 01.07.2013

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013)	5
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen! Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.	

Auf gute Partnerschaft Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

## Kundeninformation

### Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

### Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG.

Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465.

Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

### Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

### Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Stefan Gronbach und Klaus-Jürgen Heitmann.

### Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert.

### Kosten für Fernkommunikationsmittel

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten.

### Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2013), eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Für Versicherungsnehmer der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung.

### Versicherungsschutz in der Glasversicherung

Die Glasversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken.

Versicherte Sachen und Gefahren:

#### ■ Haushalt-/Glasversicherung für Wohnungen und Einfamilienhäuser:

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fertig eingesetzten oder fertig montierten Gebäude- bzw. Mobiliarverglasungen.

#### ■ Glasversicherung für Mehrfamilienhäuser:

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fertig eingesetzten oder fertig montierten Gebäudeverglasungen eines Mehrfamilienhauses.

Eine Entschädigung leisten wir bei Zerbrechen der bezeichneten Verglasungen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben.

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

### Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag rechtzeitig zahlen.

### Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungssteuer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe enthalten.

### Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen. Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

---

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Er ist zu richten an:

### Für Kunden der HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse  
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G.  
Bahnhofplatz  
96444 Coburg  
E-Mail: [info@HUK-COBURG.de](mailto:info@HUK-COBURG.de)

### Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG  
Bahnhofplatz  
96444 Coburg  
E-Mail: [info@HUK-COBURG.de](mailto:info@HUK-COBURG.de)

---

## Widerrufsfolgen

Bei einem wirksamen Widerruf endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

---

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

---

## Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht durch Sie oder uns in Textform gekündigt wird.

---

## Beendigung des Vertrags

Sie, aber auch wir können den Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform kündigen. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein.

---

## Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

---

## Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

---

## Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

---

## Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de); Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

---

## Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

---

## A Umfang Ihrer Glasversicherung

<b>1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?</b>	<b>5</b>
<b>1.1 Was ist versichert?</b>	<b>5</b>
1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?	
1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?	
<b>1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?</b>	<b>5</b>
<b>1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?</b>	<b>5</b>
1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	
1.3.2 Welche zusätzlichen Ausschlüsse gibt es, wenn Sie bereits anderweitig Versicherungsschutz haben?	
1.3.3 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?	
1.3.4 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?	
1.3.5 Was gilt bei arglistiger Täuschung?	
<b>2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?</b>	<b>5</b>
<b>3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Glasversicherung?</b>	<b>5</b>
<b>3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung?</b>	<b>5</b>
3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten	
3.1.2 Kosten für provisorische Reparaturen	
3.1.3 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage	
3.1.4 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	
3.1.5 Schadenermittlungskosten	
<b>3.2 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?</b>	<b>5</b>
3.2.1 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung	
3.2.2 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	
<b>3.3 Welche Mehrleistungen übernimmt Ihre Glasversicherung?</b>	<b>6</b>
3.3.1 Glaskeramik-Sichtfenster, Glaskeramik-Kochflächen, Glaskeramik-Induktionskochfelder	
3.3.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff	
3.3.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff	
3.3.4 Glasbausteine, Profilbau- und Betongläser	
3.3.5 Rahmen von Sonnenkollektoren	
3.3.6 Blindgängerschäden	
<b>3.4 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?</b>	<b>6</b>
3.4.1 Aquarien und Terrarien	
3.4.2 Innere Unruhen	

## B Gegenseitige Rechte und Pflichten

<b>1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?</b>	<b>6</b>
<b>1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigung?</b>	<b>6</b>
1.1.1 In welcher Form leisten wir Entschädigung?	
1.1.2 Was ist eine Mehrfachversicherung?	
<b>1.2 Wann erbringen wir die Entschädigung, soweit Sie eine Geldleistung von uns erhalten?</b>	<b>7</b>
1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?	
1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?	
1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?	
1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?	
<b>2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?</b>	<b>7</b>
2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
<b>2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?</b>	<b>7</b>
2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
<b>2.3 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Was gilt bei Teilzahlung?</b>	<b>7</b>
<b>2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?</b>	<b>7</b>
2.5.1 Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	

<b>3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Glasversicherung vor?</b>	<b>8</b>
3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?	
3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?	
3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?	
<b>3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?</b>	<b>8</b>
3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
<b>3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?</b>	<b>8</b>
3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?	
<b>4. Was passiert mit der Glasversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?</b>	<b>9</b>
4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?	
4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag?	
<b>4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?</b>	<b>9</b>
<b>4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?</b>	<b>9</b>
4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
<b>5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Glasversicherung?</b>	<b>9</b>
<b>5.1 Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?</b>	<b>9</b>
5.1.1 Warum wird angepasst?	
5.1.2 Wie wird angepasst?	
5.1.3 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?	
5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	
<b>5.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?</b>	<b>9</b>
5.2.1 Wann können wir anpassen?	
5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

## C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

<b>1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b>	<b>10</b>
1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
1.2 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?	
1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?	
1.4 Was geschieht mit dem Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?	
1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?	
<b>2. Was gilt für andere an der Glasversicherung beteiligte Personen und welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?</b>	<b>10</b>
2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?	
2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?	
<b>3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?</b>	<b>10</b>
<b>4. Welches Gericht ist zuständig?</b>	<b>10</b>
4.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?	
4.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?	
<b>5. Welches Recht findet Anwendung?</b>	<b>10</b>

Unsere Glasversicherung können Sie sowohl als Haushaltglas- wie auch als Wohngebäudeglasversicherung abschließen. Je nach Vereinbarung bieten wir Schutz für Mobiliarverglasungen, für Gebäudeverglasungen oder für Mobiliarverglasungen und Gebäudeverglasungen. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsumfang finden Sie im Versicherungsschein.

## A Umfang Ihrer Glasversicherung

### 1. Was ist wo versichert und für welche Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

#### 1.1 Was ist versichert?

##### 1.1.1 Welche Sachen umfasst der Versicherungsschutz?

Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, sofern sie fertig eingesetzt oder fertig montiert sind. Auch wenn diese Glasscheiben, -platten oder -spiegel künstlerisch bearbeitet sind, haben Sie dafür Versicherungsschutz.

##### 1.1.2 Für welche Sachen besteht kein Versicherungsschutz?

###### Nicht versichert sind

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt waren;
- optische Gläser (z. B. Brillengläser oder Fernglasobjektive), Hohlgläser (z. B. Flaschen, Vasen oder Aquarien), Geschirr, Beleuchtungskörper (z. B. Neonröhren) und Handspiegel;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil von elektronischen Geräten zur Kommunikation, Daten-, Bild- oder Tonwiedergabe sind (z. B. Computer-Displays, Bildschirme von Fernsehgeräten).

#### 1.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsorts.

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

#### 1.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

##### 1.3.1 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

###### Krieg und ähnliche Ereignisse

- Nicht versichert sind Schäden, die durch Krieg bzw. kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen entstehen.

###### Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen

- Nicht versichert sind Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen verursacht werden.

###### Oberflächen- und Kantenbeschädigungen

- Nicht versichert sind Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie z. B. Schrammen oder Abspaltungen.

###### Undichtigkeit

- Nicht versichert ist es, wenn Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen undicht werden.

Die Ausschlüsse unter a) und b) gelten auch dann, wenn eines der dort genannten Ereignisse bei der Entstehung des Schadens lediglich mitgewirkt hat.

##### 1.3.2 Welche zusätzlichen Ausschlüsse gibt es, wenn Sie bereits anderweitig Versicherungsschutz haben?

###### Gefahren aus dem Feuerrisiko

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die bei einem solchen Ereignis entstehen, weil Sachen gelöscht, niedrigergerissen oder ausgeräumt werden.

###### Einbruchdiebstahl, Vandalismus

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder den Versuch einer solchen Tat.

###### Sturm, Hagel

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch Sturm oder Hagel.

###### Elementargefahren

- Soweit Sie anderweitig Versicherungsschutz haben, sind nicht versichert Schäden durch die »weiteren Elementargefahren« Erdbeben, Überschwemmung, Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder durch Witterungsniederschläge, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

##### 1.3.3 Was gilt bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden?

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen, sind nicht versichert. Die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt wird.

##### 1.3.4 Was gilt bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden?

Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Dieser Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen. Dort greifen jeweils eigene Haftungsregelungen (siehe B 3.2.2, B 3.3.2 und B 3.1.3).

##### 1.3.5 Was gilt bei arglistiger Täuschung?

Täuschen Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, entfällt unsere Entschädigungspflicht. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen Versicherungsvertrag bezieht, der zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr (siehe A 2.) abgeschlossen ist.

Die Täuschung oder der Täuschungsversuch gelten als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt werden.

## 2. Wogegen besteht Versicherungsschutz?

Wir leisten Entschädigung, wenn die im Versicherungsschein genannten, fertig eingesetzten oder fertig montierten Glasscheiben, -platten oder -spiegel zerbrechen (Versicherungsfall).

### 3. Welche weiteren Leistungen bietet Ihre Glasversicherung?

#### 3.1 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung?

Versichert sind die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten:

##### 3.1.1 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Wir ersetzen Kosten für das Aufräumen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Glas- und sonstigen Resten. Ebenso übernehmen wir die Kosten für die Entsorgung dieser Sachen.

##### 3.1.2 Kosten für provisorische Reparaturen

Wir ersetzen Kosten für provisorische Reparaturen zum Verschließen von Öffnungen, z. B. durch Notverschalungen oder Notverglasungen.

##### 3.1.3 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind, um Ersatzscheiben, -platten oder -spiegel gleicher Art und Güte zu liefern und zu montieren. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein.

Außerdem ersetzen wir Kosten, die anfallen, weil Hindernisse abmontiert und wieder angebracht werden müssen, die beim Einsetzen von Ersatzscheiben stören. Solche Hindernisse können z. B. Schutzgitter, Schutzstangen oder Markisen sein.

##### 3.1.4 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose – die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

Auf Ihr Verlangen schießen wir Ihnen den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag vor.

##### 3.1.5 Schadenermittlungskosten

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern sie den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, ersetzen wir dafür anfallende Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns dazu aufgefordert worden sind.

### 3.2 Welche Kosten übernimmt Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Die folgenden, aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten übernehmen wir nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

#### 3.2.1 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung

Wir ersetzen Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Glasscheiben, -platten und -spiegeln. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag\* begrenzt.

\*siehe Zusatzklärung und Versicherungsschein

### 3.2.2 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

Diese Kosten übernehmen wir nur, wenn gleichzeitig ein Schaden an der Scheibe selbst vorliegt, den wir ersetzen müssen. Unerheblich ist, ob der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat, oder ob beide Schäden auf derselben Ursache beruhen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag\* begrenzt.

### 3.3 Welche Mehrleistungen übernimmt Ihre Glasversicherung?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen ohne Zusatzbeitrag.

#### 3.3.1 Glaskeramik-Sichtfenster, Glaskeramik-Kochflächen, Glaskeramik-Induktionskochfelder

Wir leisten auch Entschädigung für Glaskeramik-Sichtfenster.

Haben Sie Mobiliarschutz vereinbart, leisten wir auch Entschädigung, wenn Ihre Glaskeramik-Kochfläche zerbricht. Das schließt Glaskeramik-Induktionskochfelder mit ein.

#### 3.3.2 Scheiben und Platten aus Kunststoff

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Scheiben oder Platten aus Kunststoff zerbrechen. Ersetzt werden z. B. Tischplatten aus Plexiglas oder Scheiben von Duschkabinen.

Ausgeschlossen bleiben Scheiben und Platten aus Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (siehe A 1.1.2 c)).

#### 3.3.3 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart, leisten wir auch Entschädigung, wenn Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff zerbrechen.

#### 3.3.4 Glasbausteine, Profilbau- und Betongläser

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart, leisten wir auch Entschädigung, wenn Glasbausteine, Profilbau- oder Betongläser zerbrechen.

#### 3.3.5 Rahmen von Sonnenkollektoren

Haben Sie Gebäudeschutz vereinbart, leisten wir nicht nur Entschädigung, wenn Scheiben von Sonnenkollektoren zerbrechen, sondern auch, wenn deren Rahmen dabei beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Schaden am Rahmen durch den Schaden am Kollektormodul entstanden ist oder auf der gleichen Ursache beruht.

Weitere Teile der Anlage sind nicht versichert.

#### 3.3.6 Blindgängerschäden

Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (A 1.3.1 a)) berufen wir uns dann nicht.

### 3.4 Welche Mehrleistungen bietet Ihre Glasversicherung gegen Zusatzbeitrag?

Wir übernehmen die folgenden Mehrleistungen nur, wenn sie gegen Zusatzbeitrag ausdrücklich vereinbart wurden.

#### 3.4.1 Aquarien und Terrarien

Wir leisten auch Entschädigung, wenn Ihr Aquarium oder Terrarium zerbricht.

#### 3.4.2 Innere Unruhen

a) Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Zerbrechen, wenn diese durch innere Unruhen verursacht werden. Das gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit Straftaten wie Landfriedensbruch.

Schäden durch Brand, Detonation, Explosion, Verpuffung oder Kernenergie sowie Schäden durch Lösch- oder Rettungsmaßnahmen sind jedoch ausgeschlossen.

b) Sie erhalten von uns keine Entschädigung, soweit Sie einen öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben. Das gilt auch dann, wenn dieser lediglich hilfsweise besteht.

## B Gegenseitige Rechte und Pflichten

### 1. Ihr Recht auf Entschädigung – was haben Sie zu beachten?

#### 1.1 Was sind die Grundlagen für die Entschädigung?

##### 1.1.1 In welcher Form leisten wir Entschädigung?

###### Naturalersatz

a) Für zerstörte oder beschädigte Sachen leisten wir Naturalersatz. »Naturalersatz« bedeutet: Sie müssen kein Geld vorstrecken. Wir veranlassen, dass Ihnen Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand geliefert und montiert werden.

Nicht zum Naturalersatz gehören Aufwendungen, die notwendig sind, um unbeschädigte Sachen an die neuen Sachen anzugleichen (z. B. in Farbe und Struktur).

Vom Naturalersatz ausgeschlossen sind Sonderaufwendungen, die notwendig sind, um den Schadenort zu erreichen, oder die im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe anfallen. Das sind z. B. zusätzliche Leistungen für Kräne, Gerüste, die Erneuerung von Anstrichen oder das Abmontieren und Wiederanbringen von Vergitterungen (siehe A 3.1.3 und A 3.2.1). Die Aufwendungen hierfür werden nur in Geld ersetzt. Für Aufwendungen nach A 3.2.1 und A 3.2.2 gilt dies nur bei entsprechender Vereinbarung und nur in vereinbarter Höhe.

###### Entschädigung in Geld

b) aa) Entschädigung in Geld leisten wir für zerstörte oder beschädigte Sachen nur dann, wenn es uns nicht möglich ist, zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten Ersatz zu beschaffen. Restwerte werden angerechnet.

bb) Unabhängig davon dürfen wir Sie aber auch in Geld entschädigen, wenn Sie damit einverstanden sind. Sie erhalten dann einen Geldbetrag von uns, der dem Leistungsumfang nach B 1.1.1 a) (Naturalersatz) entspricht.

cc) Versicherte Kosten ersetzen wir stets in Geld. Übernommen werden dabei die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten, die nur begrenzt mitversichert sind, ersetzen wir höchstens den vereinbarten Betrag.

### 1.1.2 Was ist eine Mehrfachversicherung?

#### Begriff

a) Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

– die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder

– die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden aus anderen Gründen übersteigt.

#### Folgen

b) Bei Mehrfachversicherung haften die Versicherer in folgender Weise als Gesamtschuldner:

Jeder Versicherer hat seine Leistung im vereinbarten Umfang zu erbringen. Im Ganzen können Sie aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie (oder der Versicherte bei einer Versicherung für fremde Rechnung, siehe C 2.) aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Sind Entschädigungsgrenzen vereinbart, ermäßigt sich der Anspruch folgendermaßen: Aus allen Verträgen muss insgesamt keine höhere Entschädigung geleistet werden, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

#### Beseitigung

c) Sie haben folgende Rechte, wenn Sie den Vertrag, durch den es zu der Mehrfachversicherung gekommen ist, ohne Kenntnis von deren Entstehen geschlossen haben:

Sie können verlangen,

– dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder

– dass die Versicherungssumme auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Der Beitrag vermindert sich dabei im Verhältnis zur Versicherungssumme.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme bei gleichzeitiger Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihr Aufhebungs- oder Herabsetzungsverlangen zugeht.

Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass der Versicherungswert nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

\*siehe Zusatzklärung und Versicherungsschein

## 1.2 Wann erbringen wir die Entschädigung, soweit Sie eine Geldleistung von uns erhalten?

### 1.2.1 Wann wird die Entschädigung fällig?

Leisten wir Ersatz in Geld (siehe B 1.1.1 b)), wird unsere Entschädigung fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung von uns verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

### 1.2.2 Wann und wie wird die Entschädigung verzinst?

Zahlen wir nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens, müssen wir die Entschädigung seit der Anzeige des Schadens verzinsen.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

Der Zinssatz liegt 1 % unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Dies ist ohne Bedeutung, soweit aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

### 1.2.3 Wann ist der Fristlauf gehemmt?

Für die Berechnung der Fristen nach B 1.2.1 und B 1.2.2 gilt: Haben Sie verschuldet, dass wir die Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen können, wird der Fristlauf während dieses Zeitraums aufgehalten (Hemmung).

### 1.2.4 Wann können wir die Entschädigungszahlung zurückhalten?

Wir können die Entschädigungszahlung zurückhalten, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten anlässlich dieses Versicherungsfalls läuft.

## 2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

### 2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

#### 2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zum entsprechenden Fälligkeitszeitpunkt bewirkt ist.

Der erste oder einmalige Beitrag wird mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- Zahlen Sie nicht rechtzeitig gemäß a), beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

#### 2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

##### Rücktritt

- Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gemäß B 2.1.1 a), können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, ist der Rücktritt ausgeschlossen.

##### Leistungsfreiheit

- Falls Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, sind wir für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Haben Sie nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist, werden wir leisten.

### 2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

#### 2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

#### 2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

##### Schadenersatz

- Kommen Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, können wir Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist (Verzugsschaden).

Zahlen Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen (Mahnung). Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Außerdem müssen wir Sie darin auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht (siehe b) und c)) – hinweisen, die mit der nicht fristgerechten Zahlung verbunden sein können.

##### Leistungsfreiheit

- Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und Sie bis dahin mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

##### Kündigung

- Wir können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind.

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit einem der Beträge aus dem Vertrag in Verzug sind. Darauf müssen wir Sie allerdings ausdrücklich hinweisen.

Wenn Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung leisten, wird die Kündigung unwirksam. Das Gleiche gilt für den Fall, dass wir die Kündigung bereits in der Mahnung ausgesprochen haben und Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (siehe b)).

## 2.3 Was gilt bei Lastschriftermächtigung?

Haben Sie mit uns eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto vereinbart, gilt:

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu verantworten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, können wir verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

## 2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart haben und mit einer Teilzahlung in Verzug kommen, wird der restliche Beitrag sofort fällig.

Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

### 2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

- Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag für den Zeitraum zu, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

- Auch wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung wegfällt (Beispiel siehe C 1.3 Absatz 2), steht uns nur ein anteiliger Beitrag zu. Dies ist der Beitrag, den wir bis zu dem Zeitpunkt beanspruchen können, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

### 2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

##### Widerruf

- Nehmen Sie Ihr Widerrufsrecht wahr, müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Das gilt jedoch nur, wenn wir Sie in der Widerrufsbelehrung

– auf das Widerrufsrecht,

– die Rechtsfolgen des Widerrufs und

– den zu zahlenden Betrag

hingewiesen haben. Außerdem müssen Sie einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben.

Haben wir Sie darüber nicht belehrt, müssen wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag erstatten. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

##### Rücktritt

- Beenden wir den Vertrag, indem wir zurücktreten, weil Sie Ihren vorvertraglichen Anzeigepflichten nicht nachgekommen sind, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

## Anfechtung

- c) Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

### Fehlendes versichertes Interesse

- d) Sie müssen den Beitrag nicht zahlen, wenn das versicherte Interesse
- bei Beginn der Versicherung nicht mehr besteht oder
  - bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse abgeschlossen worden ist, nicht entsteht.

Haben Sie allerdings ein nicht bestehendes Interesse versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht dann der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

## 3. Welche Pflichten müssen Sie insbesondere befolgen?

### 3.1 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Glasversicherung vor?

#### 3.1.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben;
- das Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, ganz oder zum überwiegenden Teil nicht genutzt wird;
- in dem Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden, ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### 3.1.2 Wie müssen Sie sich verhalten?

- Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder gestatten, dass ein Dritter eine Gefahrerhöhung vornimmt.
- Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

#### 3.1.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Gefahrerhöhung möglich?

##### Kündigung

- a) Haben Sie Ihre Verpflichtung nach B 3.1.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung nach B 3.1.2 b) oder B 3.1.2. c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

##### Vertragsanpassung

- b) Statt zu kündigen haben wir das Recht, den Vertrag folgendermaßen anzupassen: Ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung können wir einen erhöhten Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet. Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Wollen Sie Ihr Kündigungsrecht wahrnehmen, müssen Sie es innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### Leistungsfreiheit

- c) aa) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung, wenn Sie Ihre Pflichten nach B 3.1.2 a) vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

- bb) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß B 3.1.2 b) oder B 3.1.2 c) gilt für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige hätte zugegangen sein müssen: Haben Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Pflicht gilt aa) Satz 2 bis 5 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- cc) Unsere Leistungspflicht bleibt weiterhin bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen erhöhten Beitrag verlangen (siehe B 3.1.3 b)).

#### 3.1.4 Innerhalb welcher Frist müssen wir unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung ausüben und wann erlöschen diese?

Unsere Rechte zur Kündigung (B 3.1.3 a)) oder zur Vertragsanpassung (B 3.1.3 b)) müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie. Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

#### 3.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
- Sie müssen dafür sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind, soweit Ihnen das möglich ist.

#### 3.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Obliegenheiten, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.2.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

### 3.3 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

#### 3.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, soweit Ihnen das möglich ist;
- uns den Schaden, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzeigen. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung einholen, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie auch mündlich oder telefonisch tun;



- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung oder -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
- f) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis wir die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen freigegeben haben. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos). Die beschädigten Sachen sind aufzubewahren, bis wir einer Entsorgung zugestimmt haben;
- g) uns unverzüglich jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, soweit Ihnen das möglich ist. Auf Verlangen müssen Sie dies in Schriftform tun. Ferner haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- h) uns alle angeforderten Belege vorlegen, deren Beschaffung Ihnen zumutbar ist. Sämtliche von Ihnen eingereichten Unterlagen werden unser Eigentum;

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt jedoch nur insoweit, als ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3.3.2 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung dieser Obliegenheiten möglich?

Verletzen Sie vorsätzlich eine der in B 3.3.1 geregelten Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die entsprechende Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt allerdings nicht bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## 4. Was passiert mit der Glasversicherung bei einer Veränderung Ihrer persönlichen Lebenssituation und worauf müssen Sie achten?

### 4.1 Welche Auswirkungen hat ein Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz?

#### 4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wechseln Sie Ihre Wohnung, müssen Sie uns das spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Der Umzug beginnt in dem Augenblick, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in Ihre neue Wohnung gebracht werden.

#### 4.1.2 Was passiert mit Ihrem Versicherungsschutz?

##### Grundsatz

- a) Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihr neues Zuhause über. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens jedoch für zwei Monate seit Umzugsbeginn. Das gilt allerdings nicht, wenn ein Gebäudeschutz vereinbart ist und Sie das Gebäude veräußern.

Behalten Sie neben der neuen auch die bisherige Wohnung bei, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung nur über, wenn Sie diese in derselben Weise nutzen wie die bisherige. Auch in diesem Fall besteht für längstens zwei Monate seit Umzugsbeginn für beide Wohnungen Versicherungsschutz.

##### Ausnahme Umzug ins Ausland

- b) Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf sie über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

#### 4.1.3 Was passiert mit dem Beitrag?

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn gegebenenfalls an den neuen Versicherungsumfang an (z. B. wenn Sie von einer Wohnung in ein Einfamilienhaus ziehen).

### 4.2 Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei einer Trennung von Ehegatten oder Lebenspartnern?

Trennen Sie sich von Ihrem Ehepartner und sind Sie der Versicherungsnehmer, gilt: Als Versicherungsort ist sowohl Ihre neue Wohnung anzusehen als auch Ihre bisherige Ehemwohnung, sofern Ihr Ehegatte weiterhin darin wohnt.

Das gilt, bis Sie Ihren Vertrag ändern, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

### 4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

#### 4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns Adress- oder Namensänderungen umgehend mit.

#### 4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben (z. B. eine Kündigung), die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Das trifft auch für eine uns nicht mitgeteilte Namensänderung zu. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## 5. Welche Anpassungsregelungen gibt es in der Glasversicherung?

### 5.1 Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

#### 5.1.1 Warum wird angepasst?

Die Preise für Verglasungsarbeiten verändern sich. Deswegen passen wir Ihren Versicherungsbeitrag jährlich an deren Entwicklung an.

Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass

- a) wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen auch dauerhaft erfüllen können,
- b) die Beiträge auch sachgemäß berechnet werden und
- c) das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

#### 5.1.2 Wie wird angepasst?

Mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder vermindert sich Ihr Beitrag entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Preisindizes für Verglasungsarbeiten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert haben. Grundlage dieser Anpassung ist die Entwicklung der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Aus den Veränderungsprozentsätzen der genannten Indizes wird ein Mittelwert gebildet. Der so errechnete Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

#### 5.1.3 Was sind die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anpassung?

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach B 5.1.4 enthalten.

#### 5.1.4 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Beitrags, können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung wirkt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ausüben.

## 5.2 Unter welchen Voraussetzungen können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

### 5.2.1 Wann können wir anpassen?

Wir können einzelne Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Vertrags beruhen,
- höchstrichterliche Rechtsprechung, die unmittelbar den Vertrag betrifft,
- Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden, die für uns bindend sind,
- konkrete individuelle uns bindende Weisungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder die Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist. Voraussetzung ist, dass diese Vertragslücke das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in erheblichem Maß stört.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie nicht schlechter stellen, als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

## 5.2.2 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Die nach B 5.2.1 geänderten Regelungen werden wir Ihnen schriftlich mitteilen und erläutern. Innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Tun Sie das nicht, wird die Änderung wirksam, wenn wir Sie spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin informiert und über Ihr Kündigungsrecht schriftlich belehrt haben.

## C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

### 1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### 1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von B 2.1.1 zahlen.

#### 1.2 Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns in Textform gekündigt wird. Kündigen Sie, ist die Kündigung nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Kündigen wir, muss Ihnen die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf zugegangen sein. Das gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil Sie einen vom Vertragsbeginn abweichenden Termin als Beginn des nächsten Versicherungsjahres mit uns vereinbart haben. Andere Verträge, die für eine kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wurden, verlängern sich nicht.

Sofern Versicherungsschutz für Schäden durch innere Unruhen vereinbart ist, können Sie, aber auch wir, diesen Versicherungsschutz unabhängig vom Hauptvertrag jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

#### 1.3 Wann endet der Vertrag bei Wegfall des versicherten Interesses?

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Ein Wegfall des versicherten Interesses liegt z. B. vor, wenn Sie eine Zweit- oder Ferienwohnung endgültig aufgeben.

Ein Wohnungswechsel hingegen gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

#### 1.4 Was geschieht mit dem Vertrag bei Tod des Versicherungsnehmers?

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zu dem Zeitpunkt, zu dem wir über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers. Das gilt nicht, wenn dann ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie der verstorbene Versicherungsnehmer für eigene Wohnzwecke nutzt.

#### 1.5 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

### 2. Was gilt für andere an der Glasversicherung beteiligte Personen und welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?

#### 2.1 Was gilt, wenn Sie den Vertrag für einen anderen abschließen?

Sie können den Vertrag auch für einen Dritten abschließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Rechte aus diesem Vertrag können aber nur Sie und nicht auch der Dritte (Versicherter) ausüben. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten als auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn er Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es in folgenden Fällen nicht an: Der Vertrag ist ohne sein Wissen abgeschlossen worden oder es war ihm nicht möglich oder nicht zumutbar, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis des Versicherten zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

#### 2.2 Was gilt, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft versichert ist?

Haben wir den Versicherungsvertrag mit sämtlichen Wohnungseigentümern geschlossen, gilt Folgendes:

Sind wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, können wir uns hierauf zunächst nicht berufen.

Von denjenigen Wohnungseigentümern, gegenüber denen wir nicht leisten müssten, können wir allerdings Ersatz unserer Aufwendungen verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist begrenzt, falls zwischen dem Verhalten, das die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit begründet, und dem Bruchschaden kein Ursachenzusammenhang besteht. In einem solchen Fall haben wir höchstens Anspruch auf den Teil der Aufwendungen, der auf das Sondereigentum und die Miteigentumsanteile (§ 1 Absatz 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)) dieser Wohnungseigentümer entfällt.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Versicherung von Teileigentum (§ 1 Absatz 3 Wohnungseigentumsgesetz (WEG)).

### 3. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Für uns bestimmte Erklärungen und Anzeigen zur Glasversicherung müssen Sie in Textform abgeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben wird.

Richten Sie Ihre Mitteilungen bitte an unsere Hauptverwaltung oder an die dafür zuständige Stelle. Welche das ist, finden Sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen.

### 4. Welches Gericht ist zuständig?

#### 4.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO). Außerdem ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihr Wohnsitz befindet. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

#### 4.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen?

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, gilt: Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, tritt an dessen Stelle das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

### 5. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.